**Bundesrat** Drucksache 111/90

23.02.90

Fz

# Gesetzesbeschluß

**des Deutschen Bundestages**

Zweites Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 197. Sitzung am 15. Februar 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses (7. Ausschuß) - Drucksache 11/6420 - den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes*) - Drucksache 11/6174 - und den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes**) - Drucksache 11/5977 - zu einem Gesetzentwurf verbunden und diesen mit der Bezeichnung

"Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes"

in der nachstehenden Fassung angenommen:

---

Fristablauf: 16.03.90

*) Erster Durchgang: Drs. 613/89

**) Initiativgesetz des Bundestages

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Drucksache 111/90

# Zweites Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

**Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:**

## Artikel 1

## Änderung des Umsatzsteuergesetzes

**Das Umsatzsteuergesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1959), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408), wird wie folgt geändert:**

**1. § 2 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:**

**a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:**

**"1. die Tätigkeit der Deutschen Bundespost TELEKOM;".**

**b) Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; folgende Nummer 5 wird angefügt:**

**"5. die Tätigkeit der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung."**

**2. § 4 Nr. 8 wird wie folgt geändert:**

**a) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:**

**"c) die Umsätze im Geschäft mit Geldforderungen und die Vermittlung dieser Umsätze, ausgenommen die Einziehung von Forderungen;",**

**b) Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:**

**"e) die Umsätze im Geschäft mit Wertpapieren und die Vermittlung dieser Umsätze, ausgenommen die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren;",**

**c) In Buchstabe g wird das Wort "ähnlichen" durch das Wort "anderen" ersetzt.**

3. Nach § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

"§ 25 a

Besteuerung der Umsätze von Gebrauchtfahrzeugen

(1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die Lieferungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und den Eigenverbrauch im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe a von Fahrzeugen, wenn

1. der Unternehmer das Fahrzeug im Erhebungsgebiet für sein Unternehmen zum Zwecke des gewerbsmäßigen Verkaufs erworben hat und

2. für die Lieferung des Fahrzeugs an den Unternehmer

   a) Umsatzsteuer nicht geschuldet oder nach § 19 Abs. 1 nicht erhoben wird oder

   b) die Besteuerung nach den Absätzen 2 und 3 dieser Vorschrift vorgenommen wird.

Fahrzeuge im Sinne des Satzes 1 sind Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung unterliegen.

(2) Der Umsatz wird bemessen

1. bei Lieferungen nach dem Betrag, um den der Verkaufspreis den Einkaufspreis für das Fahrzeug übersteigt; bei Lieferungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Buchstabe b und Nr. 3 und in den Fällen des § 10 Abs. 5 tritt an die Stelle des Verkaufspreises der Wert nach § 10 Abs. 4 Nr. 1;

2. beim Eigenverbrauch nach dem Betrag, um den der Wert nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 den Einkaufspreis für das Fahrzeug übersteigt.

Die Umsatzsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage.

(3) Die Vorschrift über den gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung (§ 14 Abs. 1) findet keine Anwendung. § 22 gilt mit der Maßgabe, daß aus den Aufzeichnungen des Unternehmers zu ersehen sein müssen

1. der Verkaufspreis oder der Wert nach § 10 Abs. 4 Nr. 1,

2. der Einkaufspreis und

3. die Bemessungsgrundlage nach Absatz 2.

(4) Der Unternehmer kann bei jeder Lieferung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen auf die Anwendung der vorstehenden Absätze verzichten."

4. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Zeitlich begrenzte Fassungen einzelner Gesetzesvorschriften".

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

"(1) § 2 Abs. 3 Sätz 2 Nr. 1 gilt vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1992 in folgender Fassung:

'1. die Überlassung und Instandhaltung von Endstelleneinrichtungen durch die Deutsche Bundespost TELEKOM;'.

(2) § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 gilt vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1995 in folgender Fassung:

'1. die Tätigkeiten der Deutschen Bundespost TELEKOM, die auch Dritte ausüben dürfen;'".

## Artikel 2

## Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

## Artikel 3

## Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

**Bundesrat** zu Drucksache 111/90

23.02.90

Fz

# Beschluß

**des Deutschen Bundestages**

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 197. Sitzung am 15. Februar 1990 zu dem von ihm verabschiedeten Zweiten Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes - Drucksachen 11/6174, 11/5977, 11/6420 - den nachfolgenden Entschließungsantrag in Drucksache 11/6420 - Nummer 2 der Beschlußempfehlung - angenommen:

"Die Bundesregierung aufzufordern, dem Richtlinienvorschlag (Anlage 2) bei dessen weiterer Beratung in Brüssel im Grundsatz zuzustimmen und sich für seine baldige Verabschiedung durch den Rat einzusetzen."

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

-1-B

**Bundesrat** Drucksache 111/90 (Beschluß)
16.03.90

# Beschluß
**des Bundesrates**

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 610. Sitzung am 16. März 1990 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 15. Februar 1990 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946